

2 E 42/18
8 K 4145/16 Arnsberg

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau _____
Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz,
Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

g e g e n

die Stadt _____
Beklagte,

Beigeladener: Herr _____

Prozessbevollmächtigte: _____
|
|

wegen Nachbaranfechtung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer
Schweinemastanlage mit 1350 Mastplätzen;
hier: Streitwertbeschwerde

hat der 2. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 13. November 2018

durch

die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Brauer,
den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hüwelmeyer,
den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Merschmeyer

- 2 -

auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 20. November 2017

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird geändert.
Der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren wird auf 7.500,00 Euro festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gerichtsbührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Beschwerde hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Beschwerde ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2017 zulässigerweise in eigenem Namen eingelegt worden. Mit der Beschwerde wenden sich die Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen die Höhe des vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 20. November 2017 für das Klageverfahren nach § 52 Abs. 1 GKG für die Zeit bis zum 26. Oktober 2017 auf 5.000,00 Euro und ab dem 26. Oktober 2017 auf 2.500 Euro festgesetzten Streitwerts und beantragen sinngemäß,

den bis zur Erledigung festgesetzten Streitwert auf 15.000,00 Euro, zumindest auf 7.500,00 Euro festzusetzen und den anderen Teilstreitwert von Amts wegen anzupassen.

Die Beschwerde hat insoweit Erfolg, als sie die Änderung des angefochtenen Beschlusses und die Festsetzung des Streitwertes für das Klageverfahren auf einheitlich 7.500,00 Euro begründet.

Gemäß § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergeben-

- 3 -

den Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Maßgeblich ist dabei, welchen Streitgegenstand der Kläger dem Gericht mit seinem Klageantrag zur Entscheidung unterbreitet und welche wirtschaftliche Bedeutung dieser für ihn hat. Dabei kommt es nicht auf die subjektive Sichtweise des Klägers, sondern auf eine objektive Beurteilung an. Mit der Befugnis, den Streitwert nach richterlichem Ermessen zu bestimmen, ist dem Gericht im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung die Möglichkeit eingeräumt, den Wert des Streitgegenstandes zu schätzen; eine weitgehende Schematisierung und Typisierung für gleichartige Streitigkeiten ist zulässig und geboten.

Vgl. etwa OVG NRW, Beschluss vom 4. April 2012
- 2 E 293/12 -, NVwZ-RR 2012, 742 = juris Rn. 2, m.
w. N.

Davon ausgehend ist die Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu ändern.

In baurechtlichen Streitigkeiten wie hier entspricht es dabei der Streitwertpraxis der Bausenate des beschließenden Gerichts, den Streitwert in Orientierung an ihrem Streitwertkatalog vom 17. September 2003 (BauR 2003, 1883 ff.) festzusetzen. Dieser sieht nach Ziffer 7.a) für auf die Beeinträchtigung eines Wohngrundstücks gestützte Nachbarklagen einen Streitwert von 1.500,00 bis 15.000,00 Euro vor. Davon ausgehend erscheint hier der vom Verwaltungsgericht gewählte Ansatz von 5.000,00 Euro, d. h. im unteren Bereich des Rahmens, in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der in Rede stehenden Beeinträchtigungen zu niedrig bemessen, der Senat sieht das maßgebliche Interesse statt dessen mit 7.500,00 Euro als angemessen bewertet an. Bei objektiver und typisierender Betrachtung kommt hingegen im vorliegenden Fall eine Ausschöpfung des Rahmens, der etwa auch deutlich höhere Beeinträchtigungen durch unmittelbar benachbarte gewerbliche Nutzungen etwa auch durch Lärm o. ä. oder durch mehrgeschossige Wohngebäude abdeckt, nach oben, wie sie die Prozessbevollmächtigten der Klägerin für richtig halten, nicht in Betracht.

Im Hinblick auf den 2. Teilstreitwert ist nach Auffassung des Senats insbesondere zu berücksichtigen, dass es der Beklagten und dem Beigeladenen hinsichtlich der aus

- 4 -

ihrer Sicht fehlenden Erledigung nicht allein um Kostenfragen geht und ging, sondern diese stets die Überprüfung/Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung insgesamt begehrt haben. Damit ist auch für die Zeit nach Erteilung der Genehmigung vom 26. Oktober 2017 von einem einheitlichen erstinstanzlichen Interesse der Klägerin und der übrigen Beteiligten auszugehen.

Brauer

Dr. Hüwelmeier

Dr. Merschmeier



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen.